



Gemeindeamt Jungholz

A – 6691 Jungholz, D – 87491 Jungholz
Bezirk Reutte/Tirol
Tel. 0043 (0)5676/8121 Fax 8121-2
e-mail gemeinde@jungholz.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jungholz vom 19.12.2022 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Jungholz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Errichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| (1) eine Sargbestattung | EUR 450, -- |
| (2) ein Urnenbestattung | EUR 100, -- |

§ 3

Benützungsgebühr

Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Benützungsfrist für:

- | | |
|---|---------------|
| a) ein Einzelgrab | EUR 200, -- |
| b) ein Familiengrab | EUR 400, -- |
| c) eine Urnenstehle 1. Element | EUR 1.000, -- |
| d) eine Urnenstehle 2.- 4. Element | EUR 700, -- |
| e) die Reservierung einer Grabstätte (für 5 Jahre) | EUR 100, -- |
| f) für die Verlängerung des Grabbenützungsrecht gelten die einschlägigen Grabgebührensätze laut § 3 lit. a-d dieser Verordnung. | |

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt einmalig | EUR 10, -- |
| (2) Entfernen des Grabsteines ohne Haftung pro angefangene Stunde | EUR 50, -- |

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung der Gemeinde Jungholz v. 01.01.1984 u. Änderung der Friedhofsordnung v. 28.12.2012 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022
Abgenommen am: 05.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister